OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-850796/3/Re/SHo**

Datum: **Linz, 1. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Ing. F Z, L, vom 5. März 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshautmannschaft Linz-Land vom 27. Dezember 2016, GZ: Ge20-8245-59-2015-Wg/Ra (mit Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. April 2017, GZ: Ge20-8245-59-2015-Wg, als unzulässig zurückgewiesen und mit Vorlageantrag vom 18. Mai 2017 bekämpft), betreffend die Erteilung einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gemäß § 81 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Dezember 2016, GZ: Ge20-8245-59-2015-Wg/Ra, unter Bezugnahme auf die Beschwerdevorentscheidung vom 28. April 2017, GZ: Ge20-8245-59-2015-Wg, und den Vorlageantrag vom 18. Mai 2017 bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem Bescheid vom 27. Dezember 2016, GZ: Ge20-8245-59-2015-Wg/Ra, über Antrag der E I GmbH, L, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage im Lagerplatzbereich durch Errichtung eines Teilelagers/Garagenriegels und eines Flugdaches für Lagerzwecke sowie durch Auflassung der genehmigten Flüssiggasanlage im Standort L, Grundstück Nr. 339, KG R, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Dies zusammenfassend mit der Begründung, das Ermittlungsverfahren, insbesondere die eingeholten Gutachten der beigezogenen Sachverständigen, führe zum Ergebnis, dass durch den projektgemäßen Betrieb der Anlage und die Einhaltung der Auflagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass durch die verfahrensgegenständliche Änderung voraussehbare Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2-5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Dieser Bescheid wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) durch Hinterlegung am 31. Jänner 2017 zugestellt. Am Zustellnachweis ist vom Zusteller vermerkt, dass die Abholfrist mit 31. Jänner 2017 beginnt. Mit diesem Tage (31. Jänner 2017) beginnt auch die Frist für die Einbringung der Beschwerde. Entsprechend der im Bescheid zitierten Rechtsmittelbelehrung endet die darin zutreffend zitierte Frist von vier Wochen spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2017.

2. Gegen diesen Bescheid hat Herr Ing. F Z mit Schreiben vom 5. März 2017, der Behörde per E-Mail übermittelt und dort eingelangt am 6. März 2017, Beschwerde erhoben.

3. Die belangte Behörde hat in der Folge mit Bescheid vom 28. April 2017, GZ: Ge20-8245-59-2015-Wg, eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und darin die zitierte Beschwerde vom 5. März 2017 als unzulässig (verspätet) zurückgewiesen. Dies im Grunde der §§ 14 Abs. 1 und 7 Abs. 4 VwGVG iVm § 17 ZustG und § 32 AVG mit der Begründung, die Rechtsmittelfrist gegen den bekämpften Bescheid vom 27. Dezember 2016 sei nicht eingehalten worden, da der Bescheid bereits am 31. Jänner 2017 zugestellt wurde, die Beschwerde jedoch erst am 6. März 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingelangt sei.

4. Die Beschwerdevorentscheidung wurde dem Bf am 4. Mai 2017 durch Übernahme zugestellt. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung hat der Bf einen Vorlageantrag eingebracht und seine Gründe für die fristgerechte Einbringung der Beschwerde dargelegt. Es sei ihm nicht zuzumuten, ständig BH-Bescheide zu

bekommen und beantworten zu müssen. Es müsse ständig damit gerechnet werden, dass von Behörden Bescheide kommen. Die Vorgänge seien teilweise derart komplex und kompliziert, dass sie von Laien nicht beurteilt werden könnten. Hintergrund sei ein schwerindustrieller Betrieb neben bestehendem Wohngebiet und fehlenden Lösungen. Wegen Problemen bei Formularen für die Finanzamtszahlung und keiner Möglichkeit einer Onlineüberweisung sei eine persönliche Vorsprache und Einzahlung an der BH-Kassa erforderlich gewesen.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat diesen Beschwerdeantrag gemeinsam mit dem zu Grunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: Ge20-8245-59-2015.

Im Grunde des § 24 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels Erfordernis abgesehen werden.

6. In der Sache hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

6.1. Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Gemäß Abs. 1 leg. cit. hat die Behörde, wenn sie von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen will, dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Nach Abs. 3 leg. cit. hat die Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Bf gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ..... vier Wochen.

6.2. Die Zustellung des im gegenständlichen Verfahren bekämpften Bescheides erfolgte nachweisbar am 31. Jänner 2017 durch Hinterlegung. Am vorliegenden Rückschein ist der Beginn der Abholfrist mit 31. Jänner 2017 dokumentiert.

Der Bf wurde durch die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde umfangreich über die Rechtsgrundlagen betreffend die verspätete Einbringung der Beschwerde gegen den Bescheid vom 27. Dezember 2016, GZ: Ge20-8245-59-2015-Wg/Ra, informiert.

Mit dem innerhalb offener Frist vom Bf eingebrachten Vorlageantrag erreicht dieser, dass sich nunmehr auch das hierfür zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der eingebrachten Beschwerde befasst.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das Verwaltungsgericht ergibt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die verspätete Einbringung der Beschwerde gegen den Bescheid vom 27. Dezember 2016 zu Recht festgestellt und die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen hat.

Der Bf hat keinerlei Begründungen in der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag beigebracht, die auf eine fristgemäße Einbringung der Beschwerde schließen lassen. Die Zustellung des bekämpften Bescheides erfolgte unbestritten am 31. Jänner 2017. Die im Bescheid zitierte vierwöchige Rechtsmittelfrist endete somit spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2017. Die Beschwerde wurde am 6. März 2017 bei der Behörde eingebracht, somit zweifelsfrei nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

6.3. Das Vorbringen im Vorlageantrag kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Bei der vierwöchigen Frist für die Einbringung einer Beschwerde handelt es sich um eine gesetzlich normierte Frist, die weder vom Bf noch von der Behörde noch vom Verwaltungsgericht abgeändert bzw. verlängert werden kann. Hinweise des Bf auf eine Belastung seinerseits wegen im Laufe von Jahrzehnten mehrfach einlangender Bescheide, die von ihm qualifiziert, durchgesehen und gegebenenfalls beantwortet werden müssten, können daher die ausgesprochene Verspätung seiner Beschwerde nicht mit Erfolg bekämpfen, auch wenn seiner Auffassung nach die Komplexität und Kompliziertheit der Vorgänge von Laien nicht beurteilt werden können. Wenn er auf Gründe dahingehend verweist, dass ein schwerindustrieller Betrieb neben einem schon lange bestehenden Wohngebiet zugelassen werde, so ist einerseits darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Verspätung der Beschwerde mit diesem Vorbringen keine Änderung an der Beurteilung erreicht werden kann, andererseits Fragen der Raumordnung nicht von der Gewerbebehörde, sondern von der Baubehörde zu beurteilen sind.

Insgesamt war demnach aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wie im Spruch zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger